

Ergänzende Information

zur Vorabbekanntmachung der Stadt Bruchsal über die Vergabe des Stadtbusverkehrs Bruchsal

Stand: 30.01.2025

Die Stadt Bruchsal hat am 03.03.2025 gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 die von ihr geplante Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. OJ S 43/2025 03/03/2025 bekannt gegeben.

Mit der hier vorliegenden ergänzenden Information definiert die Stadt Bruchsal die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung der Personenbeförderungsleistungen, die gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG insbesondere für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Verkehrsdienste relevant sind.

1. Von der Vorabbekanntmachung erfasste Beförderungsleistungen:

Die ergänzende Information betrifft die geplante Direktvergabe des Stadtverkehrs Bruchsal auf den Linien

Linie 180 Südstadt – ZOB;

Linie 181 Weiherberg – ZOB;

Linie 182 Krankenhaus – Augsteiner – ZOB;

Linie 183 Sportzentrum – ZOB;

Linie 185 Heildelsheim – Helmsheim – Obergrombach – Untergrombach – Büchenau – ZOB;

Linie 186 Büchenau – Untergrombach – Obergrombach – Helmsheim – Heildelsheim – ZOB

an die Stadtbusverkehr Bruchsal GmbH im Zeitraum vom 11.12.2026 bis einschließlich zum 10.12.2036.

Bei den von der Vorabbekanntmachung umfassten Beförderungsleistungen handelt es sich um eine bestehende, verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängende Gesamtleistung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG, welche aktuell ausschließlich von der Stadbusverkehr Bruchsal GmbH bedient wird.

Einzelne Linien oder Teilnetze können gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden.

Perspektivisch können die bestehenden Linien auch durch flexible Bedienformen ergänzt werden. Die Stadt Bruchsal behält sich deshalb die Option vor, im Einzelfall bestehende Linien nach § 42 PBefG in Linienbedarfsverkehre nach § 44 PBefG ganz oder teilweise umzuwandeln und/oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen. Deshalb werden von der Vorabbekanntmachung auch diejenigen Gebiete erfasst, die bislang bereits durch Linienverkehre nach § 42 PBefG verkehrlich erschlossen sind.

Soweit Personenbeförderungsleistungen auf neue Linien oder in neue Bedienungsgebiete hinzukommen sollten, die von dieser Vorabbekanntmachung noch nicht erfasst sind, wird die Stadt Bruchsal sicherstellen, dass sowohl über die geplante Einführung neuer Linien und Bedienungsgebiete als über das Verfahren, über das jene Verkehrsleistungen an einen Betreiber erteilt werden sollen, rechtzeitig eine neue Vorabbekanntmachung veröffentlicht wird.

2. Zuständige Behörde:

Die Stadt Bruchsal ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) zuständige Behörde für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach § 8a PBefG für die vorgenannten Verkehrsdienste.

Genehmigungsbehörde für die Personenverkehrsleistungen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe.

3. Wesentliche Anforderungen an die Durchführung der Personenbeförderungsleistungen i. S. d. § 8a Satz 3 ff. und § 13 Abs. 2a PBefG:

3.1 Allgemeines

Der Stadtbusverkehr Bruchsal und der Karlsruher Verkehrsverbund (im Folgenden KVV) verfolgen im Rahmen des "Karlsruher Modells" eine angebotsorientierte Nahverkehrsleistung.

Sämtliche Verkehrsunternehmen (eigen- oder gemeinwirtschaftlich) finanzieren sich anteilig aus den Fahrgeldeinnahmen des Verbunds, die grundsätzlich über Fahrgeldzuschreibungen nach prozentualen Verteilungsschlüsseln verteilt werden und durch die Mittel zum Ausgleich verbundbedingter Lasten auf Grund der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Karlsruher Verkehrsverbund.

Die angebotsorientierte Nahverkehrsleistung führt zu Verkehrsleistungen, die durch Fahrgelderlöse und Zuwendungen nach § 45a PBefG und SGB IX nicht vollständig abgedeckt werden können. Für die Finanzierung dieser Verkehrsleistungen ist deshalb allein der Unternehmer verantwortlich, wenn ihm kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag einer zuständigen Behörde zur Finanzierung der ÖPNV-Leistung erteilt wurde.

3.2 Linienwege, Haltestellen und Fahrpläne

Linienwege, Haltestellen und Fahrpläne der gemäß der Vorabbekanntmachung von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen werden durch die Liniensteckbriefe im Anhang dieser ergänzenden Information detailliert vorgegeben.

Das in den Steckbriefen beschriebene Verkehrsangebot stellt das Mindestangebot dar, welches in keinem Fall unterschritten werden darf.

Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen obliegt jedem Unternehmer entsprechend dem PBefG. Abweichungen hiervon werden in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelt.

3.3 Beförderungsentgelt

Die Anwendung eines jeweils aktuell gültigen Gemeinschaftstarifs für das Verbundgebiet des KVV sowie die Fahrplangestaltung nach den Grundsätzen des Karlsruher Modells einschließlich der integrierten Verknüpfung von Schienen- und Busleistungen sollen eine

einheitliche Benutzung der verschiedenen Verkehrsmittel der Nahverkehrsunternehmen ermöglichen.

Deshalb dürfen Fahrgäste nur zu den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des KVV befördert und es dürfen nur die vom KVV tariflich vorgesehenen Fahrausweise ausgegeben werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, darüber hinaus keine konkurrierenden Fahrpreisangebote zu Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs zu machen oder das Tarifniveau des KVV zu unterlaufen.

3.4 Standards

Das Verkehrsunternehmen hat einen Kooperationsvertrag mit dem KVV abzuschließen und die Verkehrsleistungen entsprechend den dortigen Qualitätsvorgaben und Standards zu erbringen, sowie an der Einnahmenaufteilung im KVV oder an einer entsprechenden Regelung für das Deutschlandticket teilzunehmen.

Der **KVV-Kooperationsvertrag** einschließlich der Qualitätsvorgaben und Standards, die im KVV einzuhalten sind, ist abrufbar unter:

https://www.kvv.de/fileadmin/user_upload/kvv/Dateien/Unternehmen/KVV-Musterkooperationsvertrag.pdf

Die Satzung des KVV über einen einheitlichen Verbundtarif einschließlich Hinweisen zur Einnahmenaufteilung ist abrufbar unter:

https://www.kvv.de/fileadmin/user_upload/kvv/Dateien/Unternehmen/KVV-Hoehchsttarifsatzung.pdf

Danach gelten insbesondere die folgenden zwingend einzuhaltenden Standards für den Stadtbusverkehr Bruchsal:

3.4.1 Qualitätsanforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

3.4.1.1 Kapazität

Die Bemessung ausreichender Sitzplatzkapazitäten richtet sich nach der VDV-Definition zum Platzangebot. So ist z. B. in der Hauptverkehrszeit das Platzangebot so zu bemessen, dass der Besetzungsgrad als Mittelwert über die 20-Minuten-Spitze 80 % oder als Mittelwert über die Spitzenstunde 65 % nicht überschreitet.

3.4.1.2 Barrierefreiheit

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Reservefahrzeugen, die nur im Notfall eingesetzt werden, müssen die folgenden Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen:

Niederflur-Bauweise und Ausstattungsmerkmale, die den Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV gerecht werden, das heißt insbesondere:

1. Stufenfreier Ein- und Ausstieg an allen Türen;
2. Ausrüstung der Fahrzeuge mit Rollstuhlstellplatz und Rampe gem. Anhang VII zu EU-Richtlinie 2001/85/EG bzw. Anhang 8 zur ECE-Norm R107;
3. Vorschriftsmäßige Fläche zur Beförderung für mindestens einen ausgewiesenen Rollstuhlplatz mit Rampe im Bereich Tür 2;
4. Mehrzweckfläche für Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder;
5. Ausstattung von Türen mit Zugang zu Flächen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren mit Anforderungstastern für die Türöffnung durch den Fahrgast von außen;
6. Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen gemäß BOKraft;
7. Ausreichende Anzahl von Haltemöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen, um allen Fahrgästen eine sichere Haltemöglichkeit zu geben. Die Farbgebung der Stangen muss kontraststark sein, um den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht zu werden;

8. Die Farbgestaltung des Innenraumes muss den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht werden;
9. Fahrzeuginnenbeleuchtung.

3.4.1.3 Antriebstechnologie

Die Vergabe des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09. Juni 2021, welches am 02. August 2021 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Bruchsal legt als wesentliche Anforderung für den Betrieb der Beförderungsleistungen fest, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Genehmigungsdauer hinsichtlich deren Antriebstechnologie den Mindestzielen des SaubFahrzeugBeschG entsprechen müssen bzw. in eine Gesamtstrategie innerhalb des Verbundgebietes zur Erreichung jener Ziele eingebunden sein müssen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Bruchsal wird entsprechende Vorgaben für die Einhaltung der Zielvorgaben durch den betrauten Betreiber enthalten.

3.4.1.4 Fahrzeugalter

Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge des Linienverkehrs soll acht Jahre nicht überschreiten.

3.4.2 Marketing

Jedes Verbundunternehmen hat sich am Verbundmarketing zu beteiligen.

3.4.3 Besondere Berichtspflichten

Die Stadt Bruchsal macht darauf aufmerksam, dass gemäß § 3a ff. PBefG jeder Unternehmer und Vermittler von Personenbeförderungsdiensten besonderen Berichtspflichten hinsichtlich der Bereitstellung von spezifischen Mobilitätsdaten unterliegt. Die im Linienverkehr bereit zu stellenden Daten und deren Aufbereitung werden in § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG vorgegeben.

Von den Bereitstellungsverpflichtungen sind gemäß § 3a Abs. 3 PBefG nur natürliche oder juristische Personen ausgenommen, die als Einzelunternehmer firmieren.

4. Gemeinwirtschaftlichkeit der Verkehrsleistungen

Die Stadt Bruchsal geht auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit dem Stadtbusverkehr und auf der Grundlage einer vorherigen Kostenschätzung davon aus, dass keine eigenwirtschaftliche Erbringung der zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistung auf dem geforderten qualitativen und quantitativen Niveau möglich ist.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen keinen Ausgleich für die Einhaltung des allgemeinverbindlich anzuwendenden KVV Höchsttarifs geben wird.

5. Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 ff. PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung und in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann (so BVerwG Az. 8 C 33.20, Urteil vom 28. Juli 2021. Vorinstanzen: OVG Münster, Az. 13 A 254/17, Urteil vom 10. Dezember 2019, und VG Münster, Az. 10 K 1418/14, Urteil vom 14. Dezember 2016. Außerdem OVG Koblenz, Az. 7 A 10718/14, Urteil vom 15.04.2015).

Die Stadt Bruchsal erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen bereit dazu ist, einen unentgeltlichen Qualitätssicherungsvertrag mit der Stadt Bruchsal zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Es wird diesbezüglich auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Es wird auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG hingewiesen. Zumutbar sind vielmehr alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich insbesondere aus Veränderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben können.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt schließlich nur für die Gesamtleistung in Betracht, weil auch eine Genehmigung nur für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt sein sollte, kommt diese nach Auffassung der Stadt Bruchsal nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 24 Monate.

Nachfolgend: 6 Seiten Anhang:

Die Liniensteckbriefe für den überarbeiteten Stadtbusverkehr ab neuem ZOB Bruchsal

180

Stadtbus "max" (Rendezvous)
Bruchsal Südstadt - Bruchsal Rendezvous

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:

-

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	05:45	20:15	30 min	30 min	30 min
Sa	06:45	20:15	-	NVZ 30 min	SVZ 30 min
So	-	-	-	-	SVZ -

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 181-186

Eine zusätzliche Fahrt im Schülerverkehr von Büchenau.

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.



Stadtbus "max" (Rendezvous)
 Bruchsal Weiherberg - Eggerten - Bruchsal Rendezvous

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
 Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:
 -

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	05:45	20:15	30 min	30 min	30 min
Sa	06:45	20:15	-	NVZ 30 min	SVZ 30 min
So	-	-	-	-	SVZ -

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 180-186

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.

Anhang: Die neuen Liniensteckbriefe für den Stadtbusverkehr ab neuem ZOB Bruchsal

182

Stadtbus "max" (Rendezvous)
 Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Krankenhaus - Augsteiner - Rendezvous -
 Am Mantel

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
 Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:

-

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	05:45	20:15	60 min	60 min	60 min
Sa	06:45	20:15	-	NVZ 60 min	SVZ 60 min
So	-	-	-	-	SVZ -

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 180-186

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.

183

Stadtbus "max" (Rendezvous)
 Bruchsal Am Mantel - Rendezvous - Augsteiner - Krankenhaus - Rendezvous -
 Am Mantel

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
 Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:

-

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	05:45	20:15	60 min	60 min	60 min
Sa	06:45	20:15	-	NVZ 60 min	SVZ 60 min
So	-	-	-	-	SVZ -

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 180-186

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.



Stadtbus "max" (Rendezvous)
 Bruchsal Rendezvous - Heidelberg - Helmsheim - Obergrombach -
 Untergrombach - Büchenau - Bruchsal Rendezvous

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
 Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:

-

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	06:30	21:00	60 min	60 min	60 min
Sa	06:30	21:00	-	NVZ 60 min	SVZ 60 min
So	11:00	20:00	-	-	SVZ 120 min

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 180-186

Ringverkehr, Angebot in Gegenrichtung durch Linie 186

Mo-Fr: Pause um 12:00 Uhr führt zu einmaligem 90-min Abstand

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.

186

Stadtbus "max" (Rendezvous)
 Bruchsal Rendezvous - Büchenau - Untergrombach - Obergrombach -
 Helmsheim - Heildelshiem - Bruchsal Rendezvous

Bus *Linienbündel: Stadtbusverkehr Bruchsal*
 Aufgabenträger: Stadtbusverkehr Bruchsal

Rahmenbedingungen:

-

	Betriebszeiten		Verkehrsangebot		
	Von	Bis	HVZ	NVZ	SVZ
Mo-Fr	06:00	20:30	60 min	60 min	60 min
Sa	06:00	20:30	-	NVZ 60 min	SVZ 60 min
So	10:00	21:00	-	-	SVZ 120 min

Besonderheiten Rendezvous an der Haltestelle Bruchsal Rendezvous mit den Linien 180-185

Ringverkehr, Angebot in Gegenrichtung durch Linie 185

Mo-Fr: Pause um 12:00 Uhr führt zu einmaligem 30-min Abstand

Handlungsbedarf Mit Inbetriebnahme des neuen ZOB werden die Linienverläufe und Betriebszeiten der Linien im Stadtverkehr Bruchsal angepasst.